

MERKBLATT

zum Abrechnungsverfahren der Vergütungen im Rahmen der Sozialhilfe in Sachsen

1 Allgemeines

- 1.1 Das in diesem Merkblatt beschriebene Verfahren gilt für
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
 - Förder- und Betreuungsbereiche (FBB)
 - Tagesstätten für chronisch psychisch kranke Menschen
 - Ganztagesbetreuungen für behinderte Kinder und Jugendliche und Betreuung für Kinder in heilpädagogischen Kindertagesstätten/heilpädagogischen Gruppen sowie Einzelintegration
 - Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach § 53 SGB XII
 - Ambulant betreutes Wohnen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII
 - vollstationäres Wohnen für behinderte Menschen in Wohnheimen und Außenwohngruppen im Rahmen der Eingliederungshilfe
 - vollstationäres Wohnen für geringfügig pflegebedürftige Menschen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII
 - vollstationäres Wohnen für Erwachsene mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII
 - teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege nach § 41 SGB XI
 - vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege in Pflegeheimen
 - vollstationäre Pflege in Wohnpflegeheimen
- 1.2 Der Abrechnung sind jeweils die zwischen dem Kommunalen Sozialverband Sachsen und den Leistungserbringern geschlossenen Vereinbarungen zu Grunde zu legen.
- 1.3 Für den abzurechnenden Einzelfall ist der jeweilige Bewilligungsbescheid des Sozialhilfeträgers maßgeblich, in dem Beginn, Ende und Umfang der Leistungen festgesetzt sind.

2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) einschließlich Förder- und Betreuungsbereich

- 2.1 WfbM haben Anspruch auf die Finanzierung aller Anwesenheitstage und abrechenbaren Fehltag von Leistungsberechtigten bis zu einer Obergrenze von 250 Tagen kalenderjährlich.

2.2 Fehltageregulung¹

2.2.1 Fehltag aus Anlass jedweder Abwesenheit werden bis zur Höhe von 60 Fehltagen im Jahr vom Sozialhilfeträger erstattet. Der Grund der Abwesenheit ist für die Zahlung unerheblich. Eine Nachweisführung ist nicht erforderlich.

2.2.2 Erfolgt die Aufnahme des Leistungsberechtigten unterjährig oder vollzieht sich ein Wechsel der Kostenträgerschaft, wird die Anzahl der zu vergütenden Tage wie folgt berechnet:

- pro angefangener Monat 5 Fehltag sowie
- alle Anwesenheitstage.

Scheidet der Leistungsberechtigte unterjährig aus und sind die 60 Fehltag zu diesem Zeitpunkt bereits „aufgebraucht“, erfolgt keine Rückrechnung.

2.2.3 WfbM, die mehr als 50 v. H. chronisch psychisch kranke Menschen beschäftigen bzw. betreuen, können abweichende Vereinbarungen bezüglich der anrechenbaren Fehltag mit dem Sozialhilfeträger abschließen. Diese Vereinbarung gilt dann für alle in dieser WfbM beschäftigten behinderten Menschen (einschließlich Förder- und Betreuungsbereich).

2.3 Abrechnung und Zahlungsweise²

2.3.1 WfbM, einschließlich Förder- und Betreuungsgruppen, erhalten bis zum 10. jedes Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % des voraussichtlichen durchschnittlichen monatlichen Aufwands. Berechnungsgrundlage bildet dabei die Anzahl der Hilfeempfänger zu Beginn des Kalenderjahres. Bei wesentlicher Erhöhung der Belegung kann der Abschlag auf Antrag angepasst werden.

2.3.2 Die Spitzabrechnung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres. Bei termingerechter Abgabe der Endabrechnung durch den Einrichtungsträger bis zum 15.01. des Folgejahres erfolgt die Spitzabrechnung durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen bis zum 31.03.

2.4 Fahrtkosten

Grundlage für die Abrechnung der Fahrtkosten ist die zwischen dem KSV Sachsen und der LAG WfbM Sachsen abgeschlossene Vereinbarung „Regelung zur Finanzierung von Fahrtkosten für Menschen mit Behinderung in WfbM in Sachsen“ (siehe Anlage).

3 Tagesstätten für erwachsene chronisch psychisch kranke Menschen

3.1 Die Zahlung der Vergütung erfolgt für jeden Anwesenheitstag von Montag bis Freitag. Die Abrechnung wird monatlich bis zum 15. des Folgemonats unter Beachtung aller Änderungen im Abrechnungsmonat vorgenommen.² Die Zahlungen an die Einrichtungen erfolgen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Posteingang beim Sozialhilfeträger.

3.2 Die Zahlung der Vergütung für Abwesenheitstage erfolgt analog den Regelungen für WfbM (Tz. 2.1 bis 2.2.2).

¹ Beschluss 01/2012 der Kommission nach § 79 SGB XII vom 15.03.2012

² § 18 Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen vom 29.06.2006

4 Ganztagesbetreuungen für behinderte Kinder und Jugendliche und Betreuung für Kinder in heilpädagogischen Kindertagesstätten/heilpädagogischen Gruppen sowie Einzelintegration

4.1 Kostentage

Der Berechnung der Vergütung liegen i. d. R. 250 Kosten-/Öffnungstage zu Grunde. Bei ganzjähriger Anwesenheit des Leistungsberechtigten können deshalb höchstens 250 Kostentage berechnet werden. Für den Fall, dass im Einzelfall für eine Einrichtung auf Grund der besonderen Situation (z. B. Schulzeit, Ferienregelungen) in den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII weniger als 250 Öffnungstage pro Jahr vereinbart wurden, gelten die der Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu Grunde liegenden Tage als abrechnungsfähig.

4.2 Fehlzeiten

Grundsätzlich können dem Kostenträger nur Leistungen für die Tage berechnet werden, an denen der Leistungsberechtigte in der Einrichtung anwesend war. Ausnahmsweise können – innerhalb des Gesamtrahmens von 250 Kostentagen – bis zu 45 Tage Fehlzeiten jährlich als Kostentage anerkannt werden.

Mit dem Rundschreiben 3/98 wurden die in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, dem Sächsischen Landkreistag und dem LWV Sachsen erstellten Hinweise zur Umsetzung der Integrationsverordnung bekanntgegeben. Danach ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen des zuständigen Kostenträgers von dieser Fehltageregelung möglich.

5 Ambulant betreutes Wohnen nach § 53 SGB XII und § 67 SGB XII

5.1 Die Abrechnung der Vergütung für Leistungen ambulanter Dienste ist gemäß § 18 Abs. 4 Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII in den Vereinbarungen festzulegen. Danach ist je Leistungsberechtigten eine monatliche Vergütung vereinbart. Diese wird als Monatspauschale gezahlt.

5.2 Wird der Betreute während des Monats aufgenommen oder entlassen, wird die Vergütungspauschale für den vollen Monat gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung bis zu einem Monat aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Ist eine Betreuung länger als einen Monat nicht möglich, ist der Sozialhilfeträger zur Prüfung und Entscheidung der weiteren Verfahrensweise zu informieren. Beim Wechsel von einem Träger des ambulant betreuten Wohnens zu einem anderen im laufenden Monat wird die Vergütung tageweise gewährt, da eine Doppelfinanzierung nicht zulässig wäre.

5.3 Die Abrechnung der Vergütung erfolgt nach Ablauf des Quartals.

6 Vollstationäres Wohnen für behinderte Menschen nach § 53 SGB XII, für geringfügig pflegebedürftige Menschen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und für Erwachsene mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII

6.1 Die Vergütungen werden nach Kalendertagen berechnet und monatlich abgerechnet. Aufnahme- und Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht. Bei Verlegung in eine andere Einrichtung, mit Ausnahme des Krankenhauses, wird der Entlassungstag nicht mitgerechnet. Die Abrechnung erfolgt bis zum 15. des Folgemonats unter Beachtung aller Änderungen im Abrechnungsmonat.³

³ § 18 Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen vom 29.06.2006

- 6.2 Abwesenheitsregelung für vollstationäre Einrichtungen mit 365 Öffnungstagen:⁴
- 6.2.1 Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu 3 Tagen in vollstationären Einrichtungen wird das Entgelt in voller Höhe weiterbezahlt. Als Abwesenheit gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
 - 6.2.2 Ist die Abwesenheit urlaubs- oder krankheitsbedingt, wird dem Bewohner für diese Tage ein Zehrgeld ausgezahlt.
 - 6.2.3 Bei Abwesenheit des Bewohners von mehr als drei Tagen wird anstelle des Entgeltes vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Bettengeld an die Einrichtung gezahlt. Die Kommission nach § 79 SGB XII legt die Höhe des Bettengeldes fest. Voraussetzung für die Erhebung des Bettengeldes ist, dass der Platz in der Einrichtung tatsächlich freigehalten wird. Ein Bettengeld aus Anlass von Urlaub wird in der Regel 28 Tage im Jahr, bei Schülern im Rahmen der Ferienzeit gewährt.

Abweichend hiervon wird bei Besuchern einer WfbM ein Bettengeld aus Anlass von Urlaub in der Regel für 42 Tage im Jahr gewährt.
 - 6.2.4 Die Einrichtung ist verpflichtet, dem Kostenträger bei einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen vom Beginn und von der voraussichtlichen weiteren Dauer der Abwesenheit Mitteilung zu machen.

7 Teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tagespflege oder Nachtpflege nach § 41 SGB XI

- 7.1 Die Abrechnung der teilstationären Pflegeeinrichtungen gegenüber dem Sozialhilfeträger erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind gekürzt um die Leistungen der Pflegekasse nach § 41 SGB XI einzureichen.
- 7.2 Der Sozialhilfeträger zahlt die sozialhilferechtlich zustehenden Leistungen in der Regel an die Pflegeeinrichtungen. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Eingang beim Sozialhilfeträger. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Frist dem Geldinstitut erteilt wurde. Verrechnungen werden bei der Abrechnung des folgenden Monats berücksichtigt. Sollten Rechnungen später als 12 Monate nach Leistungserbringung eingereicht werden, kann der Sozialhilfeträger die Bezahlung verweigern.⁵
- 7.3 Abwesenheitsregelungen:⁶
 - 7.3.1 Wird der Pflegeplatz auf Grund planbarer Abwesenheit durch Krankenhausaufenthalt, Maßnahmen der stationären Rehabilitation bzw. urlaubsbedingt nicht in Anspruch genommen, kann der Pflegeplatz für die Dauer der Abwesenheit anderweitig belegt werden. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige den Pflegeplatz nicht mehr einnehmen wird, kann dieser anderweitig vergeben werden.
 - 7.3.2 Ausfallzeiten aus sonstigen Gründen werden im Pflegesatz der Einrichtung berücksichtigt. Als Grundlage für die Berechnung wird eine Ausfallzeit von bis zu vier Tagen je Pflegebedürftigen je Monat unterstellt.

⁴ § 17 Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen vom 29.06.2006

⁵ § 18 Abs. 1 Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur teilstationären Pflege im Freistaat Sachsen vom 26.03.1996 analog

⁶ § 27 Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur teilstationären Pflege im Freistaat Sachsen vom 26.03.1996

- 7.3.3 Für Ausfallzeiten, die in der Pflegesatzvereinbarung berücksichtigt wurden, darf die Einrichtung keine Vergütung in Rechnung stellen.

8 Vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege nach § 43 SGB XI in Pflegeheimen sowie in Wohnpflegeheimen (Einrichtungen im Sinne des § 82 SGB XI)

- 8.1 Die Abrechnung der Pflegeeinrichtung erfolgt monatlich nach dem Nettoprinzip. Das heißt, die Rechnungen sind beim Sozialhilfeträger gekürzt um etwaige Eigenanteile des nach dem SGB XI leistungsberechtigten Bewohners z. B. Pflegeleistungen nach § 43 SGB XI, Renten, Wohngeld, etc. einzureichen.
- 8.2 Der Sozialhilfeträger zahlt die sozialhilferechtlich zustehenden Leistungen in der Regel an die Pflegeeinrichtungen. Die zu zahlenden Leistungsbeträge werden zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlungen an die Einrichtungen erfolgen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Posteingang beim Sozialhilfeträger. Verrechnungen insbesondere wegen Abwesenheitszeiten werden bei der Abrechnung des folgenden Monats berücksichtigt. Näheres regelt die Pflegesatzkommission nach SGB XI.
- 8.3 Von den Tz. 8.1 und 8.2 unberührt bleiben abweichende Vereinbarungen mit einzelnen Pflegeeinrichtungen (sog. „totales Nettoprinzip“) oder andere Einzelfälle mit Zahlung der Leistung direkt an den leistungsberechtigten Bewohner.
- 8.4 Abwesenheitsregelungen:⁷
- 8.4.1 Entlassungs- und Aufnahmetag in/aus der Pflegeeinrichtung gelten als ein Abwesenheitstag. Hierbei gilt der Entlassungstag aus der Pflegeeinrichtung als Anwesenheitstag und der Aufnahmetag in der Pflegeeinrichtung als Abwesenheitstag.
- 8.4.2 Der Pflegeplatz ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB XI im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- 8.4.3 Bei vorübergehender Abwesenheit von jeweils bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen werden der Pflegesatz unter Einschluss von Ausbildungsvergütungen gemäß § 82a Absätze 1 und 2 SGB XI und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung in voller Höhe weiter gezahlt. Ab dem vierten Kalendertag ununterbrochener Abwesenheit wird eine Abwesenheitsvergütung nach Tz. 8.4.4 gezahlt.
- 8.4.4 Für die unter Tz. 8.4.2 bestimmten Abwesenheitszeiträume werden, soweit drei Kalendertage überschritten werden, der Pflegesatz unter Einschluss von Ausbildungsvergütungen gemäß § 82a Absätze 1 und 2 SGB XI und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung sowie die Zuschläge nach § 92b SGB XI in Höhe von 70 % fortgezahlt.
- 8.4.5 Ansprüche auf Zahlung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt, d. h. sie werden in voller Höhe weitergezahlt.

⁷ § 30 Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen vom 01.06.2012

- 8.5 Der Eingliederungshilfzuschlag für Wohnpflegeheime wird analog den Abwesenheitsregelungen für den Pflegesatz gezahlt. Bei ganztägiger zusammenhängender Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist der Zuschlag daher für die ersten drei Tage voll und ab dem vierten Tag in Höhe von 70 % zu zahlen.
- 8.6 Der Eingliederungshilfzuschlag für Wohnpflegeheime ist nicht in die Berechnung des Leistungsbetrages der Pflegekasse nach § 43 SGB XI einzubeziehen.
- 8.7 Der durch Sondennahrung ersparte Lebensmittelaufwand ist vom Entgelt für Unterkunft und Verpflegung abzuziehen, bevor der Leistungsbetrag der Pflegekasse nach § 43 SGB XI ermittelt wird.⁸
- 8.8 Der durch Sondennahrung ersparte Lebensmittelaufwand kann dem Sozialhilfeträger nicht in Rechnung gestellt werden. Somit ist bei der Abrechnung das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung um diese Ersparnis zu verringern. Dies gilt auch für Zeiträume der Zahlung einer Abwesenheitsvergütung nach Tz. 8.4.4. Hierbei ist der Abzug vorzunehmen, bevor die Abwesenheitsvergütung ermittelt wird.

Anlagen:

- 1 - Rundschreiben 1-2012 der Kommission nach § 79 SGB XII mit Beschluss zu Fehltageregulungen in WfbM
- 2 - Vereinbarung „Regelung zur Finanzierung von Fahrtkosten für Menschen mit Behinderung in WfbM in Sachsen“ vom 12.12.2012

⁸ BGH, Urteil vom 22.01.2004, AZ: III ZR 68/03

Kommission nach § 79 SGB XII Freistaat Sachsen



Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, 01445 Radebeul, Obere Bergstr. 1

An die Träger der Behindertenhilfe

Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

Nachrichtlich an:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Sächsischer Landkreistag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Liga der Freien Wohlfahrtspflege

Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

Tel.: 0351-8315 208

Fax: 0351-8315 3208

psk.sachsen@evlks.de

Datum: 25.06.2012

Rundschreiben Nr.: 1- 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die Beschlussfassung der Kommission nach § 79 SGB XII zur Fehltageregelung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) informieren.

Fehltageregelung in WfbM

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für Menschen mit Behinderungen, welche auf Kosten der Sozialhilfeträger im Freistaat Sachsen in einer WfbM einschließlich FBB im Zuständigkeitsbereich des KSV Sachsen beschäftigt sind bzw. betreut werden.
2. WfbM haben Anspruch auf die Finanzierung aller Anwesenheitstage und abrechenbaren Fehltageregelung von Leistungsberechtigten bis zu einer Obergrenze von 250 Tagen kalenderjährlich.
Fehltageregelung aus Anlass jedweder Abwesenheit werden bis zur Höhe von 60 Fehltagen im Jahr vom Leistungsträger erstattet.
Der Grund der Abwesenheit ist für die Zahlung unerheblich.
Eine Nachweisführung ist nicht erforderlich.
3. Erfolgt die Aufnahme (auch Wechsel der Kostenträgerschaft) des Leistungsberechtigten unterjährig, wird die Anzahl der zu vergütenden Tage wie folgt berechnet:
 - pro angefangener Monat 5 Fehltageregelung sowie
 - alle Anwesenheitstage.Scheidet der Leistungsberechtigte unterjährig aus und sind die 60 Fehltageregelung zu diesem Zeitpunkt bereits „aufgebraucht“, erfolgt keine Rückrechnung.

4. Der Beschluss tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig werden das Rundschreiben Nr. 6/2007 des KSV Sachsen sowie das Merkblatt vom 03.04.2007 in Bezug auf die Werkstätten (einschließlich Förder- und Betreuungsbereich) des KSV Sachsen aufgehoben.
5. WfbM, die mehr als 50 v. H. cpk Menschen beschäftigen bzw. betreuen, können abweichende Vereinbarungen bezüglich der anrechenbaren Fehltage mit dem KSV Sachsen abschließen. Diese Vereinbarung gilt dann für alle in dieser WfbM beschäftigten behinderten Menschen (einschließlich Förder- und Betreuungsbereich).
6. Die Beschlussinhalte werden im Jahr 2014 auf ihre Praxisrelevanz überprüft.

Der KSV S erklärt, sich auch für die Abrechnung für 2011 an diesen Beschluss zu halten.

Beispielberechnungen zur Fehltageregulung für Arbeitsbereiche (AB) in WfbM und Förder- und Betreuungsgruppen (FBB):

Beispiel 1:

Leistungsberechtigter vom 01.01. bis zum 31.12. im AB oder FBB

- a) alle Anwesenheitstage zzgl. max. 60 Fehltage abrechnungsfähig (max. 250 Tage)

Beispiel 2:

Leistungsberechtigter tritt im Laufe des Jahres bis zum 31.12. in den AB oder FBB ein (hier 16.04.2012 bis 31.12.2012)

- a) alle Anwesenheitstage zzgl. bis zu 45 Fehltage (5 Fehltage je begonnenem Monat) abrechnungsfähig

Beispiel 3:

Leistungsberechtigter scheidet im Laufe des Jahres aus dem AB oder FBB aus (hier 01.01.2012 bis 15.08.2012)

- a) bis zu 40 Fehltage (8 Monate a 5 Fehltage) – alle Anwesenheitstage zzgl. bis zu 40 Fehltage abrechnungsfähig
- b) alle Anwesenheitstage zzgl. 60 Fehltage abrechnungsfähig (Regelung gem. Punkt 3 letzter Satz des Beschlusses)

Beispiel 4:

Leistungsberechtigter tritt im Laufe des Jahres in den AB oder FBB ein und scheidet vor dem Jahresende aus der WfbM aus (hier 15.03.2012 bis 15.11.2012)

- a) bis zu 45 Fehltage (9 Monate a 5 Fehltage) – alle Anwesenheitstage zzgl. bis zu 45 Fehltage abrechnungsfähig

Unter Bezug auf die Regelung gem. Punkt 3 letzter Satz des Beschlusses sind alle Monate bis Jahresende (hier Dezember) anerkennungsfähig (deshalb hier 50 Tage).

Angebot zum Versand der Rundschreiben per E-Mail

Wir möchten noch einmal anbieten, unsere Rundschreiben per E-Mail zu erhalten. Vorteil dabei ist, dass umfangreiche Anlagen bzw. abzufordernde Unterlagen mit versendet werden und Ihnen sofort zur Verfügung stehen. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle der Kommission, Frau Mende, in Verbindung (telefonisch oder per Email – siehe Angaben Briefkopf).

Freundliche Erinnerung

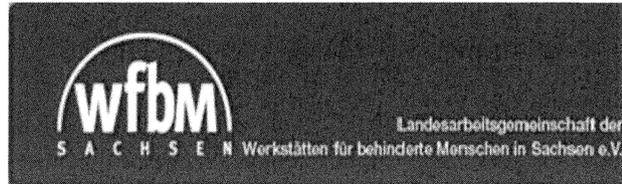
Wir möchten diejenigen Einrichtungen, die ihren Betrag zu Finanzierung der Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission 2011 und 2012 noch nicht überwiesen haben, freundlich erinnern und bitten, dieser Zahlung nachzukommen (siehe Rundschreiben 1-2011 vom 14.06.11).

Für Rückfragen stehen Ihnen die Geschäftsstelle der Kommission, Ihre Spitzenverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Wunderlich
Vorsitzender der Kommission nach § 79 SGB XII



Regelung zur Finanzierung von Fahrtkosten für Menschen mit Behinderung in WfbM in Sachsen

Die vorliegende Regelung zur Finanzierung von Fahrtkosten für Menschen mit Behinderung in der WfbM und im Förder- und Betreuungsbereich unter dem verlängerten Dach der WfbM, ist das Ergebnis einer intensiven Diskussion zwischen Vertretern der LAG WfbM Sachsen, der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen und dem KSV Sachsen. Sie wird von diesen inhaltlich anerkannt.

I. Entscheidung über die Beförderung

Die Beförderung der Leistungsberechtigten erfolgt durch öffentliche Verkehrsmittel und Sammelfahrdienste bzw. Sonderfahrdienste. Fahrdienste sind dann erforderlich, wenn die Leistungsberechtigten auf einen Fahrdienst angewiesen sind, um die WfbM inkl. Außenarbeitsplatz zu erreichen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind oder wenn die Leistungsberechtigten wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen (vgl. Lachwitz, Schellhorn, Welti (Hrsg.), HK- SGB IX 2010, S. 1091). Die Grundsatzentscheidung über die Art der Beförderung wird im Rahmen der Beratungen des Ausschusses getroffen und durch den Leistungsträger bewilligt.

Konstellationen, die die Kombination von ÖPNV und Einzelbeförderung durch Privatpersonen bzw. Fahrdienstnutzung im Rahmen von Praktika, Selbstständigkeitsförderung, Witterungsbedingungen o. ä. betreffen bzw. im Zusammenhang mit einer Verkürzung der Arbeitszeit stehen, sind im Einzelfall auf Antrag der Leistungsberechtigten bzw. der WfbM durch den KSV Sachsen zu entscheiden.

II. ÖPNV

1. Nach § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bei Besitz eines gekennzeichneten Ausweises inkl. einer gültigen Wertmarke unentgeltlich befördert. In der Regel entstehen daher diesen Leistungsberechtigten keine Kosten. Eine Kostenerstattung erfolgt nur, wenn die Leistungsberechtigten nicht im Besitz einer Wertmarke gem. § 145 SGB IX sind. Sofern die Wertmarke kostenpflichtig ist, ist diese den Leistungsberechtigten durch den Leistungsträger auf Antrag zu erstatten.
2. Sofern II. 1. nicht zutrifft werden Fahrtkosten auf Antrag (*Vordruck*) für Kalendermonate mit Kostenzusage für ÖPNV erstattet. Der KSV Sachsen erstattet alle notwendigen Kosten der günstigsten Zeitkarte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (in der Regel ABO-Monatskarte) für die erforderlichen Zonen zwischen Wohn- und Arbeitsort (auch Außenarbeitsplatz). Bei allen Zeitkarten (insbesondere für Jahreskarten) ist die Erstattung so zu gestalten, dass den Leistungsberechtigten der rechtzeitige Erwerb der Zeitkarte möglich ist. Die Auszahlung erfolgt bis zum Monatsersten direkt an den Leistungsberechtigten durch den KSV Sachsen.
3. Der Erstattungsbetrag für die erste Zahlung erfolgt auf Basis einer Tarifauskunft durch den Leistungsberechtigten gegenüber dem KSV Sachsen. Die Erstattung für die Folgebeträge setzt die Vorlage eines Abo-Vertrages oder eines Abbuchungs- bzw. Zahlungsbeleges voraus. Bei Kostensteigerungen (i. d. R. einmal jährlich durch die Verkehrsunternehmen) wird die Kostensteigerung durch die Übersendung eines aktuellen Abbuchungsbeleges nachgewiesen. Weitere Zahlungsnachweise sind nicht erforderlich. Auf den Nachweis der Fahrscheine wird verzichtet.

4. Wechsel des Leistungsträgers sollen nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten führen. Beim Wechsel des Leistungsträgers innerhalb eines Monats (z. B. bei Übergang BBB in AB) werden die Kosten in Abhängigkeit von der Maßnahmedauer vom jeweilig zuständigen Leistungsträger anteilig (arbeitstäglich) erbracht.
5. Die WfbM berät den Beschäftigten bei der Beschaffung der Zeitkarte sowie bei ggf. notwendigen Vertragsanpassungen bzw. -kündigungen zum Ende des Werkstattbesuches bzw. der Kostenzusage.
6. Zur reibungslosen Verfahrensumstellung zum 01.01.2013 wird den Werkstätten vom KSV Sachsen ein Formblatt zur Verfügung gestellt, welches von den ÖPNV-Nutzern unter Beifügung eines Zahlungsnachweises (Kopie Abo-Vertrag, Kopie Kontoauszug) ausgefüllt bis zum 30.11.2012 an den KSV Sachsen zurückzusenden ist.

III. Sammelfahrdienste

1. Beauftragung

- a) Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet sich die WfbM zur Planung und Angebotseinholung. Vertragspartner zur Absicherung der Beförderung sind die WfbM und die jeweiligen Beförderungsunternehmen.
- b) Die Preisermittlung erfolgt auf der Grundlage von in der Regel 3 Angeboten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Kalkulationsgrundlage ist der Tagespreis je Tour, der sich aus einem Preis je Kilometer multipliziert mit der Anzahl der notwendigen gefahrenen Kilometer ergibt. Werkstattträger, die den Fahrdienst ganz oder teilweise selbst durchführen, müssen ihre Wirtschaftlichkeit durch Vergleichsangebote nachweisen.
- c) Der wirtschaftlichste Anbieter erhält den Zuschlag durch die WfbM. Der KSV Sachsen wird über die Ergebnisse informiert. Eine Zustimmung seitens des KSV Sachsen bedarf es nicht.
- d) Der KSV Sachsen wird stichprobenartig die Wirtschaftlichkeit der Tourenplanung sowie die Beauftragung prüfen. Die WfbM stellt die dafür notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung. Prüfungsfeststellungen führen nicht zu rückwirkenden Kürzungen.

2. Erstattung

- a) Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus der Summe aller Sammelfahrdienstrechnungen. Der Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus der Summe aller öffnungstäglichen Tourenpreise.
- b) Aus der Gesamtsumme wird ein durchschnittlicher Monatskostensatz pro Sammelfahrdienstteilnehmer ermittelt. Beim Wechsel des Leistungsträgers innerhalb eines Monats (z.B. bei Übergang BBB in AB) werden die Kosten in Abhängigkeit von der Maßnahmedauer vom jeweilig zuständigen Leistungsträger anteilig (arbeitstäglich) erbracht.
- c) Der KSV Sachsen erstattet den WfbM quartalsweise die Fahrtkosten bis i. d. R. 14 Tage nach Rechnungslegung. Zur Sicherung der Liquidität der WfbM erfolgt eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 90% des durchschnittlichen quartalsweisen Aufwandes. Berechnungsgrundlage bildet zunächst die Spitzabrechnung des Jahres 2011. Der KSV Sachsen überprüft die Angemessenheit der Pauschale nach der 2. Quartalsrechnung 2013 und passt die Höhe ggf. an.

3. Preisänderung nach Vertragsabschluss

- a) Belegungsänderungen: Preisänderungen, die sich ausschließlich aus Streckenänderungen (z.B. Belegungsänderungen, Umleitungen) ergeben (ohne Änderung des Kilometerpreises), werden dem KSV Sachsen mit der Abrechnung mitgeteilt und belegt.
- b) Auslaufen des Vertrages: Vertragsverlängerungen sind angemessen, solange der Anstieg der Kilometerpreise bezogen auf den Vertragsbeginn nicht über der Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex nach Waren und Leistungsgruppen des Statistischen Landesamtes, Nr. 0732 – Personenbeförderung im Straßenverkehr liegen.

(Es gilt der Index, der bei Vertragsabschluss beim Statistischen Landesamt veröffentlicht ist: <http://www.statistik.sachsen.de/html/526.htm> - Verbraucherpreisindex, Hauptgruppe 07-12: http://www.statistik.sachsen.de/download/060_AVP-Preise/Hauptgruppen_07_bis_12.pdf.)

Solche Vertragsverlängerungen müssen dem Leistungsträger mit der Abrechnung mitgeteilt und belegt werden. Andernfalls ist eine neue Angebotseinholung erforderlich.

4. Übergangsregelung:

- a) Zur reibungslosen Verfahrensumstellung stellen die Werkstätten dem KSV Sachsen eine Liste aller aktuellen Fahrdienste einschließlich der Kosten (wenn möglich Tagessatz mit Angabe der Kilometer und des Kilometerpreises) bis zum 30.11.2012 zur Verfügung.
- b) Bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit. Bei künftiger Vertragsgestaltung sind die unter III. 1. und III. 3. genannten Verfahren anzuwenden.

IV. Sonderfahrdienste (inkl. Einzelfahrdienste)

1. Sonderfahrdienste können durch personenbezogene Sonderbedarfe entstehen (z. B. Einzelfahrdienst, Begleitperson usw.). Sonderbedarfe sind durch den Fachausschuss oder direkt durch den KSV Sachsen zu bestätigen und durch diesen zu bewilligen.
2. Beauftragung: Die Beauftragung erfolgte analog dem Verfahren für Sammelfahrdienste (III. 1.).
3. Erstattung: Die Erstattung erfolgt gesondert bezogen auf den Sonderfahrdienst nach tatsächlicher Inanspruchnahme. Im Übrigen richtet sich die Erstattung nach dem Verfahren für Sammelfahrdienste (III. 2.).
4. Übergangsregelung: Bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit. Bei künftiger Vertragsgestaltung sind die unter III. 1. und III. 3. genannten Verfahren anzuwenden.

V. Einzelbeförderung durch private Personen (z. B. Eltern/Nachbarn)

1. Bei Anspruch der Leistungsberechtigten zur Beförderung durch ÖPNV oder Sammel- bzw. Sonderfahrdienste trifft der KSV Sachsen auf Antrag der Leistungsberechtigten eine Einzelfallentscheidung zur Beförderung durch private Personen.
2. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt für die verkehrübliche Strecke zwischen Wohn- und Arbeitsort inkl. Außenarbeitsplatz. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Anwesenheitsbestätigung nach V. 3. quartalsweise an den Leistungsberechtigten durch den KSV Sachsen. Pro Anwesenheitstag werden max. 2 Fahrten erstattet. Leerfahrten werden vergütet. Maßgebend sind die Kilometersätze des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG).

- a) Bei Nutzung anstelle kostenpflichtigem ÖPNV (ohne Anspruch auf unentgeltliche Wertmarke): Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs.1 SächsRKG zzgl. Mitnahmeentschädigung nach § 5 Abs. 5 SächsRKG.
- b) Bei Nutzung anstelle Fahrdienst: Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs.2 SächsRKG zzgl. Mitnahmeentschädigung nach § 5 Abs. 5 SächsRKG.
3. Die WfbM bestätigt gegenüber dem Leistungsberechtigten die Anwesenheit. Die Erstattung erfolgt i. d. R. 4 Wochen nach Vorlage der Abrechnung inkl. Anwesenheitsbestätigung (Vordruck KSV Sachsen).
4. Von dieser Regelung abweichende, bestandskräftige Entscheidungen behalten bis zu deren Auslaufen ihre Gültigkeit.

VI. Selbstfahrer

1. Bei Anspruch der Leistungsberechtigten zur Beförderung durch ÖPNV oder Sammel- bzw. Sonderfahrdienste trifft der KSV Sachsen auf Antrag der Leistungsberechtigten eine Einzelfallentscheidung zur eigenständigen Beförderung (Selbstfahrer).
2. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt für die verkehrsübliche Strecke zwischen Wohn- und Arbeitsort inkl. Außenarbeitsplatz. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Anwesenheitsbestätigung nach VI. 3. quartalsweise an den Leistungsberechtigten durch den KSV Sachsen. Pro Anwesenheitstag werden max. 2 Fahrten erstattet.
 - a) Selbstfahrer anstelle kostenpflichtigem ÖPNV (ohne Anspruch auf unentgeltliche Wertmarke): Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs.1 SächsRKG.
 - b) Selbstfahrer anstelle Fahrdienst: Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs.2 SächsRKG.
 - c) Bei Benutzung des Fahrrades werden die Sätze nach § 5 Abs.6 SächsRKG erstattet.
3. Die WfbM bestätigt gegenüber dem Leistungsberechtigten die Anwesenheit. Die Erstattung erfolgt i. d. R. 4 Wochen nach Vorlage der Abrechnung inkl. Anwesenheitsbestätigung (Vordruck KSV Sachsen).
4. Von dieser Regelung abweichende, bestandskräftige Entscheidungen behalten bis zu deren Auslaufen ihre Gültigkeit.

VII. Übergangsregelung für 2012

WfbM, die für 2012 einen entstandenen Defizitausgleich wünschen, listen spätestens zu Jahresbeginn 2013 per Antrag alle tatsächlichen Kosten und Erstattungsbeträge (Pauschalen und ggf. Einzelzahlungen des KSV sowie Erstattungen von anderen Leistungsträgern) in Tabellenform auf und fügen den Auszug der Finanzbuchhaltung der Aufwands- und Ertragskonten für Fahrdienste bei. Der entstandene Fehlbetrag wird durch den KSV Sachsen ausgeglichen. Der KSV Sachsen behält sich vor, stichprobenartig Einzelbelege zu Prüfzwecken anzufordern.

VIII. Inkrafttreten

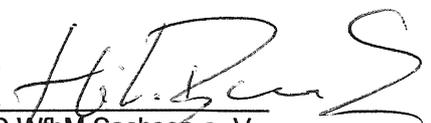
Diese Vereinbarung wird zwischen der LAG WfbM Sachsen e.V. und dem KSV Sachsen geschlossen und tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Der KSV Sachsen verpflichtet sich, allen im Freistaat Sachsen anerkannten WfbM einen inhaltsgleichen Vertrag mit Wirkung zum 01.01.2013 anzubieten.

IX. Kündigung

Diese Vereinbarung kann jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muss spätestens am 30.6. des gleichen Jahres eingehen.


Kommunaler Sozialverband Sachsen

12.12.2012 
LAG WfbM Sachsen e. V.